

Christoph SCHMETTERER, Halle a.d. Saale

Selbstdarstellungen österreichischer Juristen

Autobiographies of Austrian lawyers

This article examines how 17 Austrian lawyers portrayed themselves in collections of autobiographies edited by lawyer and historian Nikolaus Grass in the early 1950s. The lawyers included in these collections are: Ludwig Adamovich sen., Robert Bartsch, Ernst Durig, Godehard Josef Ebers, Alexander Hold-Ferneck, Ferdinand Kadečka, Heinrich Klang, Paul Koschaker, Adolf Julius Merkl, Hans Planitz, Max Rintelen, Theodor Rittler, Hans Sperl, Artur Steinwenter, Alfred Verdross, Leopold Wenger, and Karl Wolff.

Keywords: *Academia – Austrian lawyers – autobiographies*

1. Einleitung

Zu den wichtigsten Quellen für das Leben von Universitätsakademikern, die in ihrem Fachbereich mehr oder weniger bekannt waren, aber nicht in einem allgemeinen Sinn berühmt, zählen Nachrufe. Nachrufe sind aber notwendigerweise unvollständig, und zwar nicht nur, weil sie ein ganzes Leben auf wenige Seiten zusammenfassen (müssen). Darüber hinaus folgen sie meistens der ungeschriebenen Regel „de mortuis nihil nisi bene“.

Wenn man nur auf Nachrufe vertraute, bekäme man den Eindruck, die akademische Welt bestünde nur aus brillanten Forschern, inspirierenden Lehrern und noblen Menschen. Dass das nicht der Realität entsprechen kann, ist für alle, die Erfahrungen in diesem Bereich haben, evident. Menschliche Schwächen und zwischenmenschliche Konflikte, die es auch – vielleicht sogar gerade – in der akademischen Welt gibt, werden üblicherweise ganz ausgespart oder bestenfalls in einer verklausu-

lierten Art angedeutet, die für Zeitgenossen verständlich sein mag, es für nachgeborene Historiker aber oft nicht mehr ist.

Ähnliches gilt für autobiographische Darstellungen, wenn auch aus etwas anderen Gründen. Grundsätzlich ist man selbst in Bezug auf die eigene Person am kompetentesten, aber trotzdem sind Autobiographien zumeist nicht die besten Quellen für die Schwächen einer Person. Das mag an zwei Gründen liegen: Einerseits hat niemand ein ganz vollständiges Bild von sich selbst, so dass man manche der eigenen Schwächen nicht kennt und auch nicht kennen kann. Andererseits hat man oft kein Interesse daran, die Schwächen, die man sehr wohl kennt, offen zu legen. Am deutlichsten wird das wohl in der klassischen, wenn auch nicht gerade originellen Frage in Bewerbungsgesprächen: „Was sind Ihre Schwächen?“

2. Grass' Sammlungen

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich österreichische Juristen in Sammlungen von Autobiographien darstellten, die der Jurist und Historiker Nikolaus Grass am Beginn der 1950er-Jahre herausgab.¹ 1950 erschien ein erster Band „Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen“,² 1951 ein zweiter³ und 1952 dann das einbändige Werk „Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen“.⁴ 1990 gab Grass dann mit seinem Kollegen Hermann Baltl nochmals eine vergleichbare Sammlung, „Recht und Geschichte“,⁵ heraus, die auch Autobiographien der beiden Herausgeber enthält, hier aber außer Betracht bleiben soll, weil die dort Dargestellten durchwegs anderen Generationen angehören als die in den drei Bänden vom Beginn der 1950er-Jahre behandelten.

Der erste Band zur Geschichtswissenschaft enthält neun Autobiographien, darunter die des Romanisten Leopold Wenger, der zweite elf Beiträge, von denen drei von Juristen stammen (Paul Koschaker, Hans Planitz, Max Rintelen). Der Band zu den Rechts- und Staatswissenschaften umfasst schließlich 16 Autobiographien, die allerdings nicht alle von Juristen stammen. In der seinerzeitigen Fakultätsgliederung der österreichischen Universitäten waren auch die Wirtschaftswissenschaften der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet, und so enthält der Band

zu dieser Fakultät neben Beiträgen von 13 Juristen (Ludwig Adamovich, Robert Bartsch, Ernst Durig, Godehard Josef Ebers, Alexander Hold-Ferneck, Ferdinand Kadečka, Heinrich Klang, Adolf Julius Merkl, Theodor Rittler, Hans Sperl, Artur Steinwenter, Alfred Verdroß, Karl Wolff) auch die Selbstdarstellungen zweier Ökonomen (Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Hans Mayer) und eines Statistikers (Wilhelm Winkler), wobei auch die drei letztgenannten jeweils ein juristisches Studium absolviert hatten. Grundsätzlich werden nur die Autobiographien jener 17 Männer untersucht, die sowohl juristisch ausgebildet als auch beruflich tätig waren.⁶ Im Einzelnen sind das:

Ludwig Adamovich sen. (1890–1955), Universitätsprofessor für Staatsrecht in Prag, Graz und Wien, Richter am Verfassungsgerichtshof, später dessen Präsident;⁷

Robert Bartsch (1874–1955), Verwaltungsbeamter, Universitätsprofessor für Rechtsgeschichte und Privatrecht in Wien, Richter am Verwaltungsgerichtshof und am Bundesgerichtshof;⁸

Ernst Durig (1870–1955), Richter, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Bundesgerichtshofs;⁹

Godehard Josef Ebers (1880–1958), Universitätsprofessor für Kirchenrecht in Münster, Köln und Innsbruck, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs;¹⁰

¹ GRASS, Selbstdarstellung.

² GRASS, Geschichtswissenschaft 1.

³ GRASS, Geschichtswissenschaft 2.

⁴ GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften.

⁵ GRASS, BALTL, Recht und Geschichte.

⁶ Die drei Bände aus den 1950er-Jahren enthalten zwar keine Darstellung einer Juristin, aber immerhin ist auch eine Frau vertreten, die Historikerin Mathilde Uhlirz; hier war es entscheidend, dass das Geschichtsstudium schon 1897 für Frauen geöffnet worden war, das Jus-Studium aber erst danach (OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 159, 166).

⁷ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 512–516.

⁸ Zu Bartsch siehe den Beitrag von Kohl in diesem Band.

⁹ ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Diener vieler Herren 75–77.

¹⁰ HOLLERBACH, Über Godehard Josef Ebers.

Alexander Hold-Ferneck (1875–1955), Universitätsprofessor für Straf- und Völkerrecht in Wien;¹¹

Ferdinand Kadečka (1874–1961), Ministerialbeamter, Universitätsprofessor für Strafrecht in Wien;¹²

Heinrich Klang (1875–1954), Richter, Universitätsprofessor für Zivilrecht in Wien;¹³

Paul Koschaker (1879–1951), Universitätsprofessor für Römisches Recht in Innsbruck, Prag, Frankfurt, Leipzig, Berlin, Tübingen;¹⁴

Adolf Julius Merkl (1890–1970), Verwaltungsbeamter, Universitätsprofessor für Staatsrecht in Wien und Tübingen;¹⁵

Hans Planitz (1882–1954), Universitätsprofessor für Deutsches, Bürgerliches und Handelsrecht in Leipzig, Basel, Frankfurt, Köln, Wien;¹⁶

Max Rintelen (1880–1965), Universitätsprofessor für Deutsches Recht und Österreichische Reichsgeschichte in Prag und Graz;¹⁷

Theodor Rittler (1876–1967), Universitätsprofessor für Strafrecht in Innsbruck;¹⁸

Hans Sperl (1861–1959), Universitätsprofessor für Zivilprozessrecht in Graz und Wien;¹⁹

Artur Steinwenter (1888–1959), Universitätsprofessor für Römisches Recht in Graz;²⁰

Alfred Verdroß (1890–1980), Universitätsprofessor für Völkerrecht in Wien, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;²¹

Leopold Wenger (1874–1953), Universitätsprofessor für Römisches Recht in Graz, Wien, Heidelberg und München;²²

Karl Wolff (1890–1963), Universitätsprofessor für Zivilrecht in Czernowitz und Innsbruck, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs.²³

Diese 17 Männer gehörten nicht derselben Generation an. Der 1861 geborene Hans Sperl hätte als Ältester der Vater der vier 1890 geborenen und damit jüngsten (Adamovich, Merkl, Verdroß und Wolff) sein können. Was aber alle 17 verbindet ist, dass sie beide Weltkriege als Erwachsene erlebt – und überlebt – haben, und ihre juristische Ausbildung durchwegs noch in der Monarchie erfahren hatten.

Bezüglich der Fächer bemühte sich Grass offenbar, typischerweise drei Vertreter der – aus seiner Sicht – zentralen Fächer vorzustellen. Für das Römische Recht waren das Koschaker, Steinwenter und Wenger, für das Deutsche Recht Bartsch, Planitz und Rintelen, für das öffentliche Recht Adamovich, Durig und Merkl, für das Strafrecht Hold-Ferneck, Kadečka und Rittler und für das Zivilrecht Bartsch, Klang und Wolff.

Nur jeweils eine Selbstdarstellung stammt von Vertretern des Kirchenrechts (Ebers) und des Zivilprozessrechts (Sperl), während das

¹¹ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 526–533.

¹² OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 432–437.

¹³ GÖSSLER, Heinrich Klang; OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 350–361.

¹⁴ WESENER, Paul Koschaker.

¹⁵ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 484–487.

¹⁶ BECKER, Hans Planitz.

¹⁷ WESENER, Max Rintelen.

¹⁸ SPENDEL, Theodor Rittler.

¹⁹ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 399–406.

²⁰ WESENER, Römisches Recht und Naturrecht 89–97.

²¹ BUSCH, MARBOE, LUF, Alfred Verdroß; OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 533–538.

²² HÖBENREICH, À propos Antike Rechtsgeschichte; WESENER, Römisches Recht und Naturrecht 79–85.

²³ <https://www.uibk.ac.at/de/newsroom/verfolgt-vertrieben-ermordet/1683823/> (1. 9. 2008 / 28. 7. 2025).

Völkerrecht mit Hold-Ferneck und Verdross vergleichsweise stark vertreten ist. Das mag allerdings damit zusammenhängen, dass Hold-Ferneck primär Strafrechtler, wenn auch mit ausgeprägtem Interesse am Völkerrecht war. Überhaupt lassen sich nicht alle Dargestellten nur einer einzigen Fachrichtung zuordnen (neben Hold-Ferneck auch Bartsch, Planitz und Steinwenter, die Rechtshistoriker und Privatrechtler waren).

Der Großteil der Beiträge umfasst zwischen zehn und etwas über zwanzig Druckseiten. Kürzer sind nur zwei: der einseitige von Karl Wolff, der ein bloßer Lebenslauf und keine Selbstdarstellung ist, und die sechsseitige Selbstdarstellung von Theodor Rittler, die diesen Namen trotz der Kürze durchaus verdient. Ein Sonderfall ist der Beitrag von Adolf Julius Merkl, der kurioserweise gleichzeitig besonders kurz und einer der längsten ist.

Merks Selbstdarstellung umfasst zwar 24 Seiten, doch davon sind nur zweieinhalb seiner Person gewidmet, der Rest seinem wissenschaftlichen Werk. Auch Hans Planitz trennte seinen – zweieinhalb Seiten umfassenden – eigentlichen Lebenslauf von der Darstellung seiner Forschung, doch ist sein Beitrag mit zwölf Seiten insgesamt kürzer als der von Merkl.

Die längste Selbstdarstellung eines Juristen ist die von Ernst Durig mit 28 Seiten. Die allerlängsten Darstellungen stammen im Übrigen nicht von Juristen, sondern vom Historiker Hermann Wopfner im ersten Band und vom Ökonomen Hans Mayer im dritten. Beide Beiträge stehen übrigens am Ende eines Bandes: bei Wopfner des Alphabets wegen, bei Mayer, weil er seinen Beitrag erst abgab,

nachdem die anderen bereits im Druck waren, sodass seine Selbstdarstellung den anderen am Schluss angefügt wurde.²⁴

Manche Eigenheiten der akademischen Welt, wie das notorische Nichteinhalten von Fristen,²⁵ gab es also schon Mitte des 20. Jahrhunderts und vermutlich schon lange zuvor. Eine andere Eigenheit von Selbstdarstellungen, nicht nur in der akademischen Welt, ist deren Beginn mit einer Geste – vermeintlicher – Bescheidenheit. Sie findet sich in drei der untersuchten Beiträge:

Wenger leitete seinen mit der Erklärung ein, dass er Grass' Einladung „nicht ohne Bedenken gegen eigene Berufung, aber [...] dankend und gerne Folge“ leiste.²⁶ Durig erklärte zu Beginn, er habe sich „[e]rst nach einigem Zögern [...] entschlossen der ehrenvollen Einladung Folge zu leisten“,²⁷ und Ebers ging sogar so weit, zu schreiben, dass er der Aufforderung des Herausgebers „[n]ur ungern“ nachkomme.²⁸ Inwieweit derartige Bekundungen Ausdruck ehrlicher Bescheidenheit oder als opportun empfundene Floskel waren, lässt sich aus der zeitlichen Distanz schwer beurteilen. Eine Bemerkung Koschakers am Beginn seiner Selbstdarstellung macht aber den Eindruck, dass er seine Biographie zumindest in einer Hinsicht nicht übertrieben wichtig nahm.

Er begann seinen Beitrag mit einem Absatz über die Herkunft seiner Eltern, die beide wohl ursprünglich slowenischen Familien entstammten, die in den Generationen vor Koschaker dann aber deutschsprachig wurden. Dazu erläuterte er: „Ich führe diese an sich höchst uninteressanten Tatsachen an, weil sie einen geschichtlichen Prozeß von großer Bedeutung illustrieren, nämlich die Germanisierung von Millionen von Slawen durch das alte Österreich auf völlig friedlichem Wege“.²⁹

²⁴ GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 10.

²⁵ Darüber klagte auch Klang bei den beiden Auflagen des von ihm herausgegebenen ABGB-Kommentars: „Ich machte bei dieser Auflage [...] genau dieselben Erfahrungen wie bei der ersten und habe bald mit Mangel an Manuskripten, bald, aber nur selten, mit Überlastung der Druckerei zu kämpfen.“ KLANG, Selbstdarstellung 128, 134.

²⁶ WENGER, Selbstdarstellung 133.

²⁷ DURIG, Selbstdarstellung 55.

²⁸ EBERS, Selbstdarstellung 83.

²⁹ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 105.

Hier ging es Koschaker erklärtermaßen nicht um die besondere individuelle Bedeutung seiner Familie, sondern im Gegenteil darum, dass er ihre Entwicklung für typisch hielt.

Der Großteil der Beiträge (13)³⁰ beginnt ganz klassisch: mit der eigenen Geburt und einigen Hinweisen zum Elternhaus – bei Wenger und Ebers erst nach einer einleitenden Bescheidenheitskundgebung, auf die bei Wenger auch noch eine kurze Reflexion zu Autobiographien folgt.³¹ Unter den vier übrigen gibt es eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Durig und Steinwenter, die beide einen Bezug zwischen ihrer juristischen Tätigkeit und ihrem Leben herstellten. Durig, indem er betonte, wie sehr das richterliche Denken seine ganze Laufbahn prägte,³² Steinwenter mit der Feststellung, dass er durch eine Reihe von Zufällen Jurist wurde.³³ Koschaker begann – wie schon erwähnt – mit Überlegungen zu seiner Familie, und Rintelen mit Gedanken zu seinem Fach, der Rechtsgeschichte.

In Rintelens 24-seitigem Beitrag enthalten die ersten acht Seiten einen Überblick über die Entwicklung des Fachs Rechtsgeschichte an den österreichischen Universitäten ohne irgendeinen persönlichen Bezug. Auch ihm selbst war bewusst, dass das ungewöhnlich war. Er schrieb: „Mit den bisherigen Ausführungen glaube ich dem Zweck des vorliegenden Sammelwerkes auch nicht untreu geworden zu sein; einen Beitrag zur Kenntnis der Entwicklung österreichischer Geschichtswissenschaft und ihrer Lehre zu liefern, sowie ein Bekenntnis über Wesen und Wert der einzelnen Fächer abzulegen. Es obliegt jedoch,

auch dem Stil des Gesamtplanes zu entsprechen, ihm in Form einer Selbstbeschreibung nachzukommen.“³⁴

Erst dann kommt der Satz, der so ähnlich am Beginn der meisten Beiträge steht: „Ich bin am 23. Februar 1880 geboren.“³⁵ Doch selbst nachdem er so den „Weg zu sich“ gefunden hatte, verriet Rintelen praktisch nichts Persönliches über sich, sondern beschränkte sich auf Überlegungen zu seinem Fach und dessen Bedeutung für das juristische Studium.

3. Das Studium

Ihrem eigenen Studium widmeten sich alle 17 Juristen, wobei der Raum, auf dem sie das taten, sehr unterschiedlich war: im mit 20 Seiten durchaus umfangreichen Beitrag von Hans Sperl handelt nur ein halber Satz von seinem Studium;³⁶ Rittlers mit sechs Seiten viel kürzere Darstellung widmet hingegen rund eine Seite seinem eigenen Studium.³⁷ Adamovich und Merkl betonten, dass sie keine Paukerkurse notwendig hatten, um ihr Studium zu absolvieren, wobei Adamovich diese Kurse eindeutig als Übel sah, während Merkl sie nicht bewertete.³⁸

Den naheliegenden Schluss, dass dieses Übel auch aus der nicht überragenden Qualität der universitären Lehre resultierte (und bis heute resultiert), zog Adamovich freilich nicht. Bartsch immerhin schrieb, dass er grundsätzlich fleißig in Vorlesungen ging, „es aber nicht in allen aus[hielt], weil man dort mit viel Zeitaufwand nicht mehr hörte, als was [sic!] ich aus Lehrbüchern erfuhr.“³⁹ Im Gegensatz zu Adamovich erwähnte Bartsch in seiner weiteren Darstellung auch seine eige-

³⁰ Wenger, Planitz, Adamovich, Bartsch, Ebers, Hold-Ferneck, Kadečka, Klang, Merkl, Rittler, Sperl, Verdroß, Wolff.

³¹ WENGER, Selbstdarstellung 133.

³² DURIG, Selbstdarstellung 55.

³³ STEINWENTER, Selbstdarstellung 187.

³⁴ RINTELEN, Selbstdarstellung 146f.

³⁵ RINTELEN, Selbstdarstellung 147.

³⁶ SPERL, Selbstdarstellung 167: „Dort [in Graz] machte ich das I. Staatsgymnasium durch, 1879 Matura und sodann die juristische Fakultät in Graz, wo ich [am] 23. Mai 1884 Doktor der Rechte wurde.“

³⁷ RITTLER, Selbstdarstellung 161f.

³⁸ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 12; MERKL, Selbstdarstellung 137.

³⁹ BARTSCH, Selbstdarstellung 22.

ne Lehre. Einen Zusammenhang zwischen seiner Perspektive als Student und der späteren als Dozent stellte aber auch er nicht her – wie übrigens auch keiner der anderen. Dass Bartsch seine eigene Vorlesung zum Zivilrecht jahrzehntelang aus demselben Kollegenheft hielt, deutet nicht unbedingt auf eine besonders lebendige Vortragsweise.⁴⁰

Auch Koschaker kritisierte manche Vorlesungen, die er an der Universität Graz hörte. Der später berühmte Romanist machte das gerade am römischen Recht fest, das „ein biederer Niederdeutscher [las], wissenschaftlich völlig unbedeutend“. Die Unterlagen dieses Professors, den Koschaker nicht namentlich nannte, „waren zu Beginn unterhaltend, auf die Dauer aber doch zu primitiv, ‚nicht genug wissenschaftlich‘, wie der ehrwürdige Universitätsportier bei manchen der vervielfältigten Nachschriften von Vorlesungen [...] zu sagen pflegte, wenn er sie den Studenten verkaufte.“⁴¹ Koschaker zog daraus dieselbe Konsequenz wie Bartsch: „Ich blieb der Vorlesung daher alsbald ferne. So hielt ich es übrigens mit allen Vorlesungen, die mich nicht interessierten.“⁴²

In die – für ihn – interessanten Vorlesungen ging Koschaker allerdings sehr wohl, und das Beispiel, das er dafür nannte, war auch ein Römischrechtler, und zwar Gustav Hanausek (1855–1927),⁴³ der nach der Ausbildung in Heidelberg, Wien, Berlin und Göttingen Professor in Wien, Prag und Graz wurde. Über ihn schrieb Koschaker: „Er war alles eher als ein guter Dozent. Aber er war ein ausgezeichnete Jurist, der seine Fähigkeiten bei Behandlung des einzelnen Falles und von Einzelproblemen entfaltete.“⁴⁴ Mit der Wertschätzung für Hanausek war Koschaker nicht

allein. Auch für Wenger, Steinwenter und Rintelen war er ein entscheidender Förderer, dessen Seminar eine wichtige Station auf ihrem Weg in die Wissenschaft war.⁴⁵ „[Er] hat [...] diejenigen, die er für begabt hielt, in selbstlosester Weise gefördert, [...] Hanausek hat keine Schule gehabt. Er hat seinen Schützlingen das juristische Denken beigebracht, im übrigen war es ihm gleichgültig, welcher Disziplin sie sich zuwandten [...]. Hanausek hat sie gefördert alleine um ihrer Begabung willen und das ist etwas Großes und Selbstloses an diesem Manne, das festgehalten zu werden würdigt.“⁴⁶

Koschaker nahm in seine Darstellung nicht nur seine eigene, so positive Einschätzung seines Lehrers auf, sondern referierte auch, dass Mitteis seinen Kollegen Hanausek „einmal etwas boshaft als den Mann charakterisiert [habe], der sich freue, wenn andere arbeiten“.⁴⁷ Der hier zitierte Ludwig Mitteis (1859–1921)⁴⁸ war der zweite besonders oft erwähnte Rechtshistoriker.⁴⁹ Er hatte in Wien studiert, sich dort auch habilitiert und wurde nach Stationen in Prag und Wien schließlich Professor in Leipzig.

Koschaker berichtete nicht nur sehr positiv, wie Mitteis ihn persönlich trotz Anfangsschwierigkeiten gefördert hatte, sondern auch von der generellen Attraktivität seiner Vorlesungen (was Mitteis wohl von Hanausek unterschied): „Unter den Vorlesungen und Übungen hat mir den tiefsten Eindruck hinterlassen die Pandektenexegese Mitteis‘, die er damals vor etwa 500 Studenten, eine in Deutschland schon seit Dezennien unvorstellbare Zahl, hielt. Die Auswahl der Stellen [...] die Verbindung der gewonnenen Resultate mit dem modernen Recht, das alles gewürzt

⁴⁰ BARTSCH, Selbstdarstellung 31.

⁴¹ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 108.

⁴² Ebd.

⁴³ WESENER, Gustav Hanausek und seine Schüler.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ RINTELEN, Selbstdarstellung 149; STEINWENTER, Selbstdarstellung 187; WENGER, Selbstdarstellung 135.

⁴⁶ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 109.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ HÖBENREICH, À propos Antike Rechtsgeschichte; nicht zu verwechseln mit seinem Sohn Heinrich Mitteis, der ebenfalls Rechtshistoriker war.

⁴⁹ BARTSCH, Selbstdarstellung 24; RITTLER, Selbstdarstellung 161; STEINWENTER, Selbstdarstellung 187.

durch echt Mitteis'sche Sarkastik ließen den geborenen Juristen erkennen und waren schlicht meisterhaft.⁵⁰

Dass man mit Sarkasmus Eindruck auf Studenten machen konnte, wurde bei einem anderen Professor noch deutlicher, beim Staatsrechtler Edmund Bernatzik (1854–1919), einem jener Vertreter des geltenden Rechts, der in den Erinnerungen besonders häufig erwähnt wurde. Bernatzik hatte in Wien studiert und sich auch habilitiert und war dann Professor in Basel, Graz und Wien.⁵¹ Dass der Eindruck, den er bei den Studenten hinterließ, nicht nur positiv war, zeigt Adamovichs Einschätzung:

„Bernatzik, eine der geistreichsten Persönlichkeiten, die die Wiener Universität jemals aufgewiesen, gehörte bei den Studierenden ob seiner nervösen Art und beißenden Ironie zu den gefürchtetsten Prüfern. Seine Lehrveranstaltungen aber waren glänzend besucht, nicht zuletzt wegen der mannigfachen witzigen und satirischen Bemerkungen, mit denen er den Vorlesungsstoff zu würzen pflegte und die auch vor den höchsten Stellen nicht halt machten.“⁵² Adamovich fügte allerdings hinzu, dass er selbst sich von der vornehmen und zurückhaltenden Art von Bernatziks Fachkollegen Adolf Menzel (1857–1938)⁵³ mehr angezogen fühlte, „der durch die Klarheit und die durchsichtige Systematik seines Vortrags den etwas trockenen Ton seiner Vorlesung vollkommen vergessen machte“.⁵⁴

Menzel wurde von den anderen Autoren allerdings seltener erwähnt als Bernatzik, den Bartsch einen „sarkastischen Spötter“ nann-

te.⁵⁵ Sperl schrieb, Bernatzik war „anerkannt als scharfsinniger Jurist, wie als Mann treffenden, oft recht scharfen Witzes“,⁵⁶ und er war der einzige Staatsrechtler, den Rittler erwähnte.⁵⁷ Für Merkl war Bernatzik der erste in seiner Liste der Lehrer, die ihn beeindruckt hatten (in der Menzel nicht vorkam, Hans Kelsen aber als zweiter Staatsrechtler neben Bernatzik),⁵⁸ aber Verdross erwähnte doch beide – freilich ohne weitere Charakterisierung.⁵⁹

Neben Bernatzik war der Straf- und Völkerrechtler Heinrich Lammasch (1853–1920) ein Vertreter des geltenden Rechts, der in den Selbstdarstellungen auffallend oft erwähnt wurde. Nach Studium und Habilitation in Wien war er zunächst Professor in Innsbruck und dann wieder in Wien. Über die akademische Welt hinaus wurde er während des Ersten Weltkriegs als Pazifist bekannt und schließlich als letzter Ministerpräsident der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie.⁶⁰

Durig nannte Lammasch neben dem Ökonomen Eugen Böhm-Bawerk (1851–1914) einen der zwei Innsbrucker Professoren von „weit-hin anerkanntem Ruf“. Beide konnte er wegen ihrer Wechsel nach Wien aber nicht mehr als Vortragende in ihren Fächern hören.⁶¹ Durig machte diese Erfahrung am Ende von Lammaschs erster Professur in Innsbruck, Verdross eine ähnliche gegen Ende von dessen zweiter und letzter Professur in Wien: „Hingegen habe ich den berühmten Professor Heinrich Lammasch leider nie gehört, da er damals wegen anderer Aufgaben beurlaubt war.“⁶² Dass Lammasch an der Universität

⁵⁰ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 110.

⁵¹ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 468.

⁵² ADAMOVICH, Selbstdarstellung 11.

⁵³ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 399–503.

⁵⁴ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 12.

⁵⁵ BARTSCH, Selbstdarstellung 22.

⁵⁶ SPERL, Selbstdarstellung 169.

⁵⁷ RITTLER, Selbstdarstellung 162.

⁵⁸ MERKL, Selbstdarstellung 138.

⁵⁹ VERDROSS, Selbstdarstellung 201.

⁶⁰ OBERKOFER, RABOFSKY, Heinrich Lammasch; SCHENNACH, Strafrechtswissenschaftler Heinrich Lammasch.

⁶¹ DURIG, Selbstdarstellung 57.

⁶² VERDROSS, Selbstdarstellung 201. Diese anderen Aufgaben während Verdross' Studium waren die Arbeiten am letzten in der Monarchie erstellten Strafrechtsentwurf.

Wien „die in der Welt bekannteste Gestalt der Fakultät“ war, bestätigte auch Sperl,⁶³ der auch von „Lammasch‘ dreifacher Größe als Mann der Wissenschaft, als Schiedsrichter und als Staatsmann“ sprach.⁶⁴

Hold-Ferneck besuchte nach seinem Doktorat Seminare sowohl bei Lammasch als auch bei dessen Fachkollegen Carl Stooss (1849–1934),⁶⁵ und lobte, dass Lammasch ihm seitdem sein Interesse zuwandte und ihn nach Kräften förderte, „obwohl er bald erkannt hatte, daß ich ihm wissenschaftlich nicht Gefolgschaft leisten konnte.“⁶⁶ Auch Rittler stellte Stooss und Lammasch einander gegenüber. Über Stooss meinte er, er „konnte als freier Schweizer manche österreichischen Eigentümlichkeiten nicht verstehen, übte Kritik an der Gesetzgebung und Rechtsprechung und trat entschieden für Reformen ein“. Lammasch hingegen war „in der Monarchie aufgewachsen und stand allem Neuen zwar keineswegs ablehnend, aber doch vorsichtig abwägend gegenüber“.⁶⁷

Ein letzter Vertreter des geltenden Rechts, der einen besonders starken Eindruck hinterließ, war Franz Klein (1854–1926), Zivilprozessualist und Schöpfer der österreichischen ZPO.⁶⁸ Entsprechend seiner vielfältigen Tätigkeit wurde er als akademischer Lehrer und auch als Vorgesetzter in der Ministerialbürokratie erwähnt. Diejenigen, die ihn erwähnten, waren sich einig, dass er ein Genie war.⁶⁹

Dass Klein rechthistorische Wurzeln hatte, wird an der Bemerkung von Bartsch deutlich, die Pandektenexegese bei Klein habe ihn ungemein gefesselt. „[Er] ließ die Schüler selbständig arbeiten, er beschränkte sich auf

Einwürfe, die er bloß andeutete, er ließ uns untereinander streiten, bis er uns auf andere Stellen aufmerksam machte, die zur Entscheidung beitrugen.“⁷⁰

Selbstständiges Arbeiten seiner Schüler und Mitarbeiter war für Klein entscheidend. Durig berichtete aus seiner Zeit im Justizministerium: „Exzellenz Klein ließ von allem Anfang an keinen Zweifel darüber, daß [wir] vollkommen selbständig arbeiten mußten, und keine vorgängigen Weisungen von ihm erwarten dürften. Es wäre auch nicht ratsam gewesen, ihn um solche, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, zu fragen.“⁷¹

An anderer Stelle bezeichnete Durig Klein als „wegen seines strengen Urteils gefürchteten“ Sektionschef, nicht ohne hinzuzufügen, dass der strenge Vorgesetzte über ihn, Durig, sagte: „Da haben wir, scheint‘ s, einen guten Fang gemacht“.⁷² Typisch für Klein war auch, dass er an Ergebnissen interessiert war, nicht an langen Diskussionen. „Wurde man gerufen, so fragte man sich schon, bevor man vor ihn hintrat, was er etwa wollen werde, und überlegte in aller Eile, wie man in möglichst knappen Worten die gewünschte Antwort geben könne, für längere Ausführungen hätte er nur tadelnde Blicke gehabt.“⁷³

Durig berichtete auch, wie er und ein Kollege mit diesen hohen Anforderungen umgingen: „Um vor dem Gewaltigen bestehen zu können, tauschten [wir] unsere Anträge und Entwürfe, bevor wir sie Klein vorlegten, miteinander aus, um so nach gemeinsamer Prüfung eine gewisse Gewähr dafür zu haben, daß sie vor seinem strengen Auge standhalten werden.“⁷⁴ Es passt in dieses Bild, dass Durig

⁶³ SPERL, Selbstdarstellung 169.

⁶⁴ SPERL, Selbstdarstellung 178.

⁶⁵ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 423–425.

⁶⁶ HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 94.

⁶⁷ RITTLER, Selbstdarstellung 162.

⁶⁸ BRAUNEDER, Juristen in Österreich 234–242; HOFMEISTER, Forschungsband Franz Klein; OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 397–399.

⁶⁹ „[G]enie Persönlichkeit“, DURIG, Selbstdarstellung 63.

⁷⁰ BARTSCH, Selbstdarstellung 28.

⁷¹ DURIG, Selbstdarstellung 63.

⁷² DURIG, Selbstdarstellung 62.

⁷³ DURIG, Selbstdarstellung 63.

⁷⁴ Ebd.

seine Ausführungen zu Klein, dem er immerhin fast zwei Seiten widmete, mit dessen sehr sparsamen Umgang mit Lob beendete: „Worte der Anerkennung durfte man von ihm nicht erwarten. Ein einziges Mal vernahm ich mit größter Überraschung die Worte ‚Das haben Sie gut gemacht!‘“⁷⁵

Hans Sperl, der einzige Zivilprozessualist in Grass' Sammlung, behandelte die Persönlichkeit seines – wohl deutlich berühmteren⁷⁶ – Fachkollegen nicht, kritisierte aber das strenge Neuerungsverbot der österreichischen ZPO auf mehr als zwei Seiten,⁷⁷ und nannte Klein immerhin „einen großen Österreicher“.⁷⁸ Auch Heinrich Klang verzichtete auf eine Charakterisierung von Klein (was er generell bei den Kollegen tat, die er erwähnte), nannte aber zwei Berührungspunkte, einen mehr institutionellen, und einen stärker persönlichen. Institutionell war Kleins Justizreform und der damit verbundene Personalbedarf der Grund, aus dem Klang in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts die Richterlaufbahn einschlug.⁷⁹ Außerdem gründete Klein nach dem Ersten Weltkrieg die bürgerlich-demokratische Partei, deren letzter Obmann schließlich Klang werden sollte.⁸⁰

4. Der Beruf

Die Grenze zwischen Lehrern und Kollegen ist natürlich schwimmend; einerseits, weil im Lauf einer akademischen Karriere frühere Lehrer zu Kollegen werden können, und andererseits wegen des Altersunterschiedes der Autoren. Bernatzik, Lammasch und Klein waren für die meisten Dargestellten Lehrer, für Sperl als den Ältesten aber nur Kollegen.

Insgesamt fällt auf, dass die Beziehungen zu Kollegen kein großes Thema in den Selbstdarstellungen waren.

Besonders auffällig ist, dass nahezu alle Autoren der Regel „de collegis nihil nisi bene“ folgten. Wer die akademische Welt kennt, weiß, dass damit ein nicht unwesentlicher Teil dieser Welt (bewusst oder unbewusst) ausgeklammert wurde. Der einzige Fall von Polemik sind die Ausführungen Hold-Fernecks zu seinem akademischen Feind Hans Kelsen.

Wie verbittert die Auseinandersetzung war, wird schon daran deutlich, dass Hold-Ferneck selbst von seinem „Kampf gegen die Lehren des Prof. Dr. Hans Kelsen“ sprach.⁸¹ Für ihn bestand der schwerste Mangel von Kelsens Reiner Rechtslehre darin, „daß er meinte, das Recht bilde den Gegenstand einer Wissenschaft, während sich vier Wissenschaften damit zu befassen haben, deren jede sich der ihr eigenen Methode bedienen muß; die Jurisprudenz oder Rechtsdogmatik, die Grundlehre vom Recht, die Rechtsgeschichte und die Rechtsphilosophie“.⁸² (Was der Unterschied zwischen der Grundlehre vom Recht und der Rechtsphilosophie war, erläuterte Hold-Ferneck zumindest in diesem Zusammenhang nicht.)

Wie zentral für Hold-Ferneck die Auseinandersetzung mit Kelsen war, zeigt auch, dass er ihr beinahe ein Zehntel seines Textes widmete. Diese knappe Seite macht aus heutiger Sicht vor allem den Eindruck, er habe die Lehre seines Gegners nicht verstanden, vielleicht auch nicht verstehen wollen. Hold-Ferneck selbst hingegen kam zu folgendem Ergebnis: „Ich darf wohl sagen, daß es mir gelungen ist, seinen Einfluß zu brechen“.⁸³ Wenn man bedenkt, welche Rolle Kelsen bis heute für die österreichische Rechtswissenschaft spielt und

⁷⁵ DURIG, Selbstdarstellung 63.

⁷⁶ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 399: „Im Schatten von Franz Klein und seinem Werk stand Hans Sperl“.

⁷⁷ SPERL, Selbstdarstellung 175–177.

⁷⁸ SPERL, Selbstdarstellung 178.

⁷⁹ KLANG, Selbstdarstellung 117.

⁸⁰ KLANG, Selbstdarstellung 124, 128.

⁸¹ Aus Kelsens Perspektive, OLECHOWSKI, Kelsen 403–407.

⁸² HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 101.

⁸³ HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 102.

wie groß Hold-Fernecks aktuelle Bedeutung ist, darf man wohl sagen, dass diese Einschätzung etwas voreilig war.

Bei Hold-Fernecks Kritik ging es ihm insgesamt wohl mehr um Kelsens Lehre, als um dessen Person, doch vermutlich gab es auch eine deutliche persönliche Antipathie. Hold-Fernecks Ausführungen zu Karl Renner verdeutlichen das. Als monarchistischer Deutschnationaler bezeichnete er ihn nur unter Führungszeichen als „Staatskanzler“,⁸⁴ und bei seinem Bericht über die Versuche, die Habsburgermonarchie auch durch eine sogenannte Personalautonomie zu reformieren, erwähnte er nicht, dass Renner der Urheber dieser Idee war.⁸⁵ Dass Renner das Angebot von Hold-Ferneck ablehnte, eine Verfassung für Deutschösterreich auszuarbeiten, und stattdessen Kelsen beauftragte, wird auch nicht zur Entspannung beigetragen haben.⁸⁶

Mit dieser Verhärtung war Hold-Ferneck unter den Autoren allein. Adamovich etwa war auch Monarchist, der meinte: „Mit dem Zusammenbruch des alten Donaureiches im November 1918 ist mir buchstäblich eine Welt in Trümmer gegangen.“⁸⁷ Das hinderte ihn aber nicht, seine Position als Berater Renners unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gerade deshalb zu schätzen, „weil sie mir die Gelegenheit gegeben hat, die einzigartigen Leistungen unseres verehrten, seither verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Renner so richtig kennen und würdigen zu lernen“.⁸⁸

Ein Mann, der als Kollege mehrfach positiv erwähnt wurde, ist schließlich jemand, von dem man es möglicherweise nicht unbedingt erwarten würde: Ernst Schönbauer (1885–1966), Rechtshistoriker, Mitglied des Land-

bundes, dann Nationalsozialist und von 1938 bis 1943 Dekan der juristischen Fakultät.⁸⁹ Interessant ist auch, wer sich anerkennend über Schönbauer äußerte. Es waren nämlich gerade nicht seine Parteigänger, sondern Personen aus dem bürgerlichen Lager, für die die NS-Herrschaft Schwierigkeiten bedeutete.

Für Adamovich war klar, „[d]aß im nationalsozialistischen Dritten Reich für meine weitere Tätigkeit kein Raum war [...]. Die Wiener Fakultät, im besonderen ihr Dekan Dr. Ernst Schönbauer, haben sich, wie ich wahrheitsgemäß feststellen darf, zwar eindringlichst bemüht, mein Verbleiben im Lehramt durchzusetzen, so lange, bis ihnen jede weitere Intervention in meiner Sache bei sonstigen Zwangsfolgen untersagt wurde.“⁹⁰

Auch Verdroß sollte zwangspensioniert werden. „Am 24. Dezember 1938 teilte mir der Vertreter der Partei an der Universität Prof. Dr. Marchet, dem ich zufällig vor der Universität begegnete mit, daß meine Sache trotz verschiedener Bemühungen des Dekans Prof. Dr. E. Schönbauer in meinem Interesse ‚sehr schlecht‘ stünde.“ Verdroß wurde aber im Gegensatz zu Adamovich schließlich nicht zwangspensioniert.⁹¹

An der juristischen Fakultät wurde auch der – hier sonst nicht behandelte – Statistiker Wilhelm Winkler zwangspensioniert, weil er sich nicht von seiner jüdischen Frau trennen wollte. „Ich möchte hier noch dankbar vermerken, daß mir in jener schweren Zeit ein freundlicher, meine internationale Stellung betonender Beschluß des Professorenkollegiums meiner Fakultät, über den mir der damalige Dekan Prof. Dr. Ernst Schönbauer eine Bestätigung ausstellte, wesentliche Ret-

⁸⁴ HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 96.

⁸⁵ RENNER, Selbstbestimmungsrecht.

⁸⁶ HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 98; OLECHOWSKI, Kelsen 272–305; siehe auch das Projekt „Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920“, gefördert durch den österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (Projekt I 5679) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG (Projekt 471843206), <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at> (28. 7. 2025).

⁸⁷ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 12; sein Sohn betonte, dass er das sein ganzes Leben lang blieb (ADAMOVICH, Erinnerungen 11).

⁸⁸ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 18.

⁸⁹ KALWODA, Ernst Schönbauer.

⁹⁰ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 16; das bestätigte auch Adamovichs Sohn (ADAMOVICH, Erinnerungen 18).

⁹¹ VERDROSS, Selbstdarstellung 208.

tungsdienste leistete und mit dazu beitrug, mich und meine Familienangehörigen vor dem Ärgsten zu bewahren.“⁹²

Durig war der einzige unter den 17 Juristen, der nicht (auch) an einer Universität unterrichtete. Noch auf der ersten Seite seiner Autobiographie führte er zu seinem Beruf als Richter aus: „Seit der Entschluß, Richter zu werden, in mir gereift war, habe ich mich stets zutiefst dem richterlichen Denken verbunden gefühlt. [...] Gewissenhafte Abwägung des Für und Wider, unverbrüchliche Ausrichtung auf das Gesetz, auf die Gebote der Gerechtigkeit, auf das dem Rechtsempfinden Gemäße.“⁹³

Kein Einziger der anderen 16 erklärte in vergleichbarer Weise, sich zutiefst als Lehrer empfunden zu haben. Das ist einerseits erstaunlich, wo doch die universitäre Lehre ein wesentlicher Teil ihres Berufs war; andererseits war es wohl auch schon damals so, dass man mit guter Lehre keine akademische Karriere machte. Auffällig ist jedenfalls, dass die Vertreter der historischen Fächer in ihren Darstellungen der akademischen Lehre deutlich mehr Raum widmeten als die des geltenden Rechts. Rintelens Beitrag ist viel eher eine Darstellung des Fachs Österreichische Rechtsgeschichte als eine Selbstdarstellung, wobei auch er sich nicht mit didaktischen Fragen beschäftigte, sondern Überlegungen zur Relevanz des Fachs anstellte.

Ähnliches gilt für Steinwenter, dessen Beitrag vor allem ein Essay zur Bedeutung des Römischen Rechts im juristischen Studium ist. Allerdings ist er doch etwas persönlicher gehalten als der von Rintelen. Steinwenters Gesamteindruck vom österreichischen Jus-Studium bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts war insgesamt negativ:

„Ich muß also die oben gestellte Frage, ob wir mit unserem Rechtsunterricht auf dem richtigen Wege sind, leider mit nein beantworten. Die gegenwärtige persönliche und wirtschaftliche Lage der Studierenden, die mangelnde Begabtenauslese, sowie die Studienordnung mit ihrer Engherzigkeit und der Verquickung von Fachschule mit wissenschaftlichem Unterricht machen es auch einem pädagogisch begabten Lehrer unmöglich, alle Hörer zu dem von ihm gesteckten Ziele zu führen. Es wird nur bei einer kleinen Anzahl von wirklich begabten und fleißigen jungen Leuten gelingen.“⁹⁴

Hier zeigt sich eine elitäre Vorstellung vom juristischen Studium. Für Steinwenter war die Lösung klar: „All das wäre mit einem Schlag anders, wenn wir neben den wissenschaftlichen Rechtsfakultäten noch juristische Mittelschulen hätten. Wenn jeder Baumeister, Betriebsleiter einer kleinen Fabrik oder eines Elektrizitätswerks Diplomingenieur sein müßte, jeder Dentist und jede Hebamme Dr. med. univ., dann würden dieselben Übelstände, unter denen wir Juristen zu leiden haben, sich auch auf anderen Gebieten einstellen. Berufe, für die zwar praktische Rechtskunde, aber keine Befähigung zum selbständigen juristischen Arbeiten und zur Fortbildung des Rechts notwendig ist, sollten sich mit dem Reifezeugnis einer Rechtsakademie begnügen; an die Universitäten gehören nur Studenten mit entsprechender Vorbildung und mit wissenschaftlichen Interessen.“⁹⁵

Steinwenter wollte die Berufsausbildung also weitgehend aus der Universität auslagern, die der „reinen Wissenschaft“ vorbehalten sein sollte. Obwohl er sich wesentlich mehr mit der Lehre beschäftigte als andere, war gerade seine Vorstellung von der Universität eine, die ganz von der Forschung geprägt war, weil er die Lehre nur als Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit sehen wollte. Bei einem praktischen Studium wie

⁹² WINKLER, Selbstdarstellung 221; in einer anderen autobiographischen Selbstdarstellung brachte Winkler das noch stärker in Verbindung mit Schönbauer: „Ich hatte gleich am Anfang der Hitlerei die gute Eingebung gehabt, mich an den Dekan meiner Fakultät um eine Art Geleitbrief – im Hinblick auf meine wissenschaftlichen Leistungen und mein Ansehen im Ausland – zu bemühen. Der Fakultätsbeschluss kam auch zustande und Prof. Ernst Schönbauer, der als führender Nationalsozialist kommissarischer Dekan geworden ist, stellte mir ein sehr vorteilhaftes Zeugnis aus, das nicht verfehlt, immer wenn vorgezeigt, Eindruck zu machen.“ (FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen 226).

⁹³ DURIG, Selbstdarstellung 77.

⁹⁴ STEINWENTER, Selbstdarstellung 197f.

⁹⁵ STEINWENTER, Selbstdarstellung 196.

dem juristischen durchaus eine „Themenverfehlung“. Dass seine elitäre Universitäts-Konzeption nicht gerade vorausschauend war, zeigt ein Blick auf die Entwicklung seither.

Es ist wohl kein Zufall, dass gerade die Vertreter der historischen Fächer in ihrem Unterricht besonders auf die Wissenschaft hin orientiert waren, weil hier die unmittelbare praktische Anwendung schlichtweg nicht in Betracht kommt. In dieses Bild passt auch, was Wenger über seinen Zugang zur Lehre schrieb: „Der Lehrberuf machte mir große Freude. [...] So sehr die großen Kollegien reizten und lockten, meine besondere Freude waren doch die Seminare, die ich [...] auch jungem Nachwuchs für die Lehrkanzeln in möglichst guten Bibliotheken zur Verfügung zu stellen bemüht war.“⁹⁶

Genauso wenig dürfte es ein Zufall sein, dass es Rechtshistoriker waren, die die Bedeutung ihrer Fächer für die juristische Ausbildung besonders betonten. Die Vertreter von Privat-, Straf- und Staatsrecht hatten das schlichtweg nicht nötig. Die historischen Fächer waren zwar weit nicht so umstritten wie im späten 20. und frühen 21. Jahrhundert, aber seit dem späten 19. Jahrhundert hatten alle Reformen der Studienordnung (1893,⁹⁷ 1935⁹⁸) ihre Stundenzahl leicht reduziert. Sie waren also nicht existenziell bedroht, aber anders als in der Mitte des 19. Jahrhunderts doch in der Defensive.

Alle wissenschaftlich Tätigen widmeten ihrer Forschung viel Raum, wobei manche die wissenschaftliche Arbeit im Wesentlichen chronologisch im Rahmen des Lebenslaufes behandelten, während andere beide Bereiche klar trennten. Trotz ausführlicher Darstellun-

gen des Inhalts der eigenen Forschung sind Reflexionen über die wissenschaftliche Arbeit an sich selten.

Koschaker gab diesbezüglich am meisten von sich preis, wenn er schrieb: „Ich habe niemals leicht produziert und die Formulierung hat mir Schwierigkeiten bereitet, noch mehr der Umstand, daß sich mir die Feder sträubte, wenn ich nicht etwas neues zu sagen können glaubte, mag dies auch in den meisten Fällen falsch gewesen sein. Demgemäß war meine publizistische Tätigkeit weder umfangreich noch gleichmäßig. Mit jenem Hemmnis hängt zusammen meine Unfähigkeit, ein Lehr- oder Handbuch zu schreiben. Meine Begabung, wenn ich mir eine solche zuschreiben darf, lag immer in der Behandlung von Einzelproblemen, in der Monographie.“⁹⁹

Im Gegensatz zu Koschaker unternahm Sperl mehrere Anläufe zu Gesamtdarstellungen des österreichischen Zivilverfahrensrechts, die er aber allesamt nicht vollendete. 1903 publizierte er „eine geordnete Übersicht über die Rechtsquellen des Zivilprozesses und der Exekution [...]. Das Buch [...] wurde aber dann nicht fortgesetzt, da ich daran ging, ein umfassendes Lehrbuch über den Gegenstand auszuführen. [...] Es kam aber nur der erste, allerdings umfangreichste Band zustande. [...] die zwei weiteren Bände kamen nicht zustande. Zu der alle Arbeitszeit in Anspruch nehmenden akademischen Lehrtätigkeit, der in Wien so sehr fühlbaren Last der Prüfungen und Rigorosen, kam dazu, daß ich in steigendem Ausmaße herangezogen wurde, um in schwebenden großen Rechtsangelegenheiten Österreichs Gutachten zu erstatten.“¹⁰⁰ Dass diese Gutachten mutmaßlich deutlich besser

⁹⁶ WENGER, Selbstdarstellung 137.

⁹⁷ RGBl. 68/1893; dazu OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 130–134.

⁹⁸ BGBl. 378/1935; dazu OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 144–150.

⁹⁹ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 124f.

¹⁰⁰ SPERL, Selbstdarstellung 172.

bezahlt waren als seine anderen Tätigkeiten, erwähnte Sperl nicht, ihren Inhalt referierte er aber.

In den Darstellungen der Karrieren wurden Schwierigkeiten nicht allzu oft erwähnt, und persönlicher Ehrgeiz oder die bewusste Karriereplanung gar nicht. Vielfach schrieben die 17 Dargestellten, ihnen sei etwas angeboten, etwas an sie herangetragen oder sie seien zu etwas eingeladen worden. Die Konkurrenz um Positionen wurde fast überhaupt nicht erwähnt, auch nicht Verbindungen und Verabredungen, um bestimmte Personen zu fördern und andere zu verhindern. Dabei waren Bartsch, Hold-Ferneck, Kadečka und Sperl Mitglieder im deutsch-nationalen und antisemitischen „Deutschen Klub“,¹⁰¹ was keiner von ihnen in seiner Selbstdarstellung erwähnte.

Bartsch berichtete immerhin von den Schwierigkeiten, einen Habilitations-Vater zu finden,¹⁰² und Koschaker von einer unerfreulichen Begegnung mit seinem vier Jahre älteren Kollegen Stephan Brassloff (1957–1943) in der Phase der Themenfindung für die Habilitation: „[D]er treffliche Kollege Stephan Brassloff aus Wien, damals ebenfalls zur Ausbildung in Leipzig, der mit den obskursten alten römischen und griechischen Autoren jonglierte und mir auf meine naive Frage ‚wer ist denn das?‘ entrüstet entgegenschleuderte: ‚Was, das wissen sie nicht!‘: all das war nicht geeignet, mein Selbstvertrauen zu heben.“¹⁰³

Sonst wurden akademische Auseinandersetzungen praktisch überhaupt nicht erwähnt. Das ist eine bemerkenswerte Leerstelle, die auch damit zusammenhängen mag, dass die 17 Dargestellten durchwegs zu jenen gehörten, die letztlich eine erfolgreiche Karriere machen konnten. Dass es akademische Intrigen und Auseinandersetzungen auch schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab, ist wohl dokumentiert.¹⁰⁴ In den behandelten Selbstdarstellungen finden aber nur eine große und eine kleine Erwähnung.

Die große Auseinandersetzung ist Hold-Fernecks schon behandelte Kampf gegen Kelsen, die kleine ein von Klang überlieferter Vorgang, als 1924 am Deutschen Juristentag in Heidelberg Miet- und Wohnrecht diskutiert wurden. Der deutsche Hauptreferent empfahl, zur völligen Vertragsfreiheit des BGB zurückzukehren, Klang hingegen wollte einen gewissen Mieterschutz aufrechterhalten und das Stockwerkseigentum wieder einführen. Seine Vorschläge wurden in der zuständigen Abteilung übergangen, doch Klang beantragte, das Thema noch einmal in der Plenarversammlung zu behandeln.¹⁰⁵

„Nun war die Tagesordnung des Juristentages immer überlastet, eine sachliche Beratung in einer Plenarversammlung daher schwer unterzubringen. Deshalb schlug der Vorsitzende, Geheimrat Kahl, einen Kompromiß vor, nach dem ich mich mit einem Beschlusse begnügen sollte, daß das Thema nochmals auf die Tagesordnung eines der nächsten Juristentage gestellt werden sollte. Als argloser Mann ging ich auf diesen Vorschlag ein und mein in diesem Sinne abgeänderter Antrag

¹⁰¹ HUBER, ERKER, TASCHWER, Deutscher Klub; OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 71.

¹⁰² BARTSCH, Selbstdarstellung 23–26.

¹⁰³ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 109; zu Brassloff die – sehr positive – Darstellung von MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur.

¹⁰⁴ Generell dazu die Ausführungen zu akademischem Antisemitismus und zu Disziplinarverfahren bei OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 67–100; zu einem Einzelfall: SCHMETTERER, Karl Friedrich Adler.

¹⁰⁵ KLANG, Selbstdarstellung 126f.

wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Auf der Tagesordnung eines Juristentages ist das Thema nicht mehr erschienen.“¹⁰⁶

Ganz anders als Hold-Ferneck den Kampf gegen Kelsen behandelte Wenger die akademische Auseinandersetzung mit seinem Lehrer Mitteis um Wengers Konzept der Antiken Rechtsgeschichte. Er stellte seine eigene Position dar, verlor aber nicht ein negatives Wort über Mitteis.¹⁰⁷

Einige der 17 Juristen betonten doch, dass ihre Karrieren keineswegs geradlinig verliefen. Durig etwa schrieb: „Meine berufliche Laufbahn hat sich keineswegs auf einem geradlinigen, von vornherein vorgezeichneten Gleis bewegt. In wesentlichen Stufen war sie durch von außen herangetragenen Einwirkungen, durch Zufälligkeiten bestimmt; so ist sie denn auch durch wiederholten Wechsel zwischen richterlicher und Verwaltungstätigkeit gekennzeichnet.“¹⁰⁸ Auch Steinwenter meinte, er sei durch „[e]ine Reihe von Zufällen“ Jurist und Professor geworden.¹⁰⁹

Viel offener als alle anderen thematisierte Kadečka Rückschläge und Umwege in seiner Karriere. „Wenn ich meine Laufbahn rückschauend betrachte, kommt sie mir vor wie ein Märchen. Meine Karriere besteht, wenn ich es recht bedenke, aus einer ununterbrochenen Kette von Fehlschlägen. Alles, was ich geworden bin, bin ich, wenn auch nicht geradezu gegen meinen Willen, so doch ohne mein besonderes Zutun geworden und immer an Stelle von etwas anderem, was ich in erster Linie angestrebt hatte.“¹¹⁰

Er war der Einzige, der ein Gefühl von Überdruß ebenso thematisierte (in Bezug auf seine Arbeit im Justizministerium) wie die bitteren Enttäuschungen, als er eine Professur in Breslau nicht bekam und dann auch nicht

zum Generalprokurator ernannt wurde, obwohl ihm das bereits zugesagt worden war.¹¹¹ In beiden Fällen konnte er aber retrospektiv das Gute sehen: „Wenn ich aber an das grausame Schicksal denke, das der Stadt Breslau im zweiten Weltkrieg zuteil geworden ist, kann ich mich glücklich preisen, daß sich mein Wunsch damals nicht erfüllt hat.“¹¹²

Über die misslungenen Aspirationen auf die Position des Generalprokurators schrieb er: „Ich war damals sehr unglücklich. In Wahrheit hatte ich allen Grund der Vorsehung dafür dankbar zu sein, daß sie mich von dieser exponierten Stellung fernhielt. Sie hätte mir aller Wahrscheinlichkeit nach in der nationalsozialistischen Ära ebenso das Konzentrationslager eingetragen wie meinem siegreichen Mitbewerber.“¹¹³ Bei Kadečka war es daher offenbar keine Floskel, wenn er schrieb, dass ihm wesentliche Karriereschritte „zuflogen“ („Inzwischen hatte ich mich [...] habilitiert – oder richtiger: ich wurde habilitiert. Denn wieder ging die Initiative nicht von mir aus.“)¹¹⁴ Er gab nämlich auch preis, was seine eigentlichen Ziele waren und dass und wie er sie nicht erreichte.

5. Die Umbrüche

Alle 17 dargestellten Juristen erlebten innerhalb von nicht einmal 30 Jahren vier politische Umbrüche: Das Ende der Monarchie 1918, das Ende der Demokratie 1933/34, den Beginn der NS-Herrschaft 1938 und deren Ende 1945. Wie viel und was sie zu diesen Umbrüchen in ihre Selbstdarstellungen aufnahmen, war durchaus unterschiedlich.

Für Adamovich zerbrach 1918 eine Welt, und auch Hold-Ferneck stellte den Ausgang des Ersten Weltkriegs als zutiefst einschneidendes Ereignis dar. Der Fokus war aber jeweils

¹⁰⁶ KLANG, Selbstdarstellung 127.

¹⁰⁷ HÖBENREICH, À propos Antike Rechtsgeschichte; WENGER, Selbstdarstellung 152.

¹⁰⁸ DURIG, Selbstdarstellung 55.

¹⁰⁹ STEINWENTER, Selbstdarstellung 127.

¹¹⁰ KADEČKA, Selbstdarstellung 106.

¹¹¹ Ebd., Selbstdarstellung 110f.

¹¹² Ebd., Selbstdarstellung 111.

¹¹³ Ebd., Selbstdarstellung 111.

¹¹⁴ Ebd., Selbstdarstellung 110.

ein etwas anderer: bei Adamovich – und in Ansätzen bei Koschaker¹¹⁵ – der Zerfall der Habsburgermonarchie, bei Hold-Ferneck die „aufgezwungenen Friedensverträge“.¹¹⁶

In den Darstellungen von Durig und Merkl standen mehr technische Aspekte im Vordergrund. Über die Arbeit im Justizministerium schrieb Ersterer: „Der Zusammenbruch der Monarchie war mit einschneidenden Änderungen im Körper des Justizministeriums verbunden, er führte zum Ausscheiden der anderssprachigen Kräfte [...]. Der Geschäftskreis des Justizministeriums erfuhr durch die Verkleinerung des Staatsgebiets eine sehr weitgehende Einschränkung, etwa auf ein Drittel; dagegen war dasselbe in Bezug auf die Belastung durch gesetzgeberische Arbeiten keineswegs der Fall; denn für solche Arbeiten ist im allgemeinen nur der Gegenstand der Regelung, nicht das weitere oder engere örtliche Anwendungsgebiet von entscheidendem Belang.“¹¹⁷

Merkl wiederum verknüpfte – in einer für ihn wohl charakteristischen Weise – sein persönliches Schicksal mit einer staatsrechtlichen Beobachtung: „Als Österreich [...] zerfiel, war ich der erste Beamte des Ministerratspräsidiums, der – ein einzigartiger staatsrechtlicher Tatbestand – durch Dienstbefehl meiner eigenen Dienstbehörde ermächtigt und verpflichtet wurde, mich am 2. November 1918 dem designierten Kanzler der neuen Deutsch-Österreichischen Regierung, Dr. Karl Renner zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.“¹¹⁸

Das Ende der Demokratie 1933/34 war für die 17 dargestellten Juristen kein besonderer Einschnitt; nicht zuletzt, weil unter ihnen kein einziger deklariertes Sozialdemokrat war, was Einiges über die Berufungspolitik der Zwischenkriegszeit sagt. Durig und Adamovich hatten allerdings als Präsident und Mitglied des VfGH einen entscheidenden

beruflichen Berührungspunkt, als die Regierung Dollfuß nach der sogenannten Selbstausschaltung des Parlaments auch den Gerichtshof ausschaltete.¹¹⁹

Adamovich verlor dazu nur einen – allerdings eindeutigen – Satz: „Die tiefschmerzlichen Ereignisse des Jahres 1933 führten zur Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes, die rückgängig zu machen Präsident Durig vergeblich bemüht war.“¹²⁰ Durig widmete der Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs fast eine Seite, in der er die Ereignisse korrekt darstellte, ohne eine persönliche Stellungnahme dazu abzugeben. Auch aus seiner Schilderung geht aber klar hervor, dass er sich bemühte, den Gerichtshof mit Hilfe von Bundespräsident Miklas wieder „flott zu machen“: „Der Herr Bundespräsident würdigte vollkommen, die ihm zugetragenen Anschauung, sah sich jedoch nicht in die Lage versetzt, ihr zum Durchbruch zu verhelfen.“¹²¹

Der Anschluss des Jahres 1938 hatte für Klang und Winkler existentielle Folgen. Klang wurde als Jude 1942 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert; Winkler, der „Arier“ war, sich aber nicht von seiner jüdischen Frau trennen wollte, wurde nicht nur zwangspensioniert, sondern verlor eine Tochter, die im Zuge des nationalsozialistischen „Euthanasie“-Programms ermordet wurde.¹²²

Klang übergang seine Zeit im Konzentrationslager zwar nicht mit Schweigen, meinte aber: „Es hätte auch hier wenig Sinn, die Beschwerden und Leiden des Lagerlebens zu schildern. Sie sind im allgemeinen bekannt genug und auf Einzelheiten kommt es nicht an. Das menschliche Gedächtnis hat die Eigenschaft die Vergangenheit zu verklären; die Erinnerung an harte und beschwerende Erlebnisse verblaßt, die an erfreuliche haftete lebhafter. Es wäre nicht gut, dieser natürlichen Tendenz

¹¹⁵ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 106.

¹¹⁶ HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 100.

¹¹⁷ DURIG, Selbstdarstellung 71.

¹¹⁸ MERKL, Selbstdarstellung 138.

¹¹⁹ OLECHOWSKI, Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes.

¹²⁰ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 16.

¹²¹ DURIG, Selbstdarstellung 78.

¹²² PINWINKLER, Wilhelm Winkler 8.

entgegenzuarbeiten und Widerwärtigkeiten, die der Vergessenheit anheimfielen, wieder heraufzubeschwören.“¹²³

Winkler verschwieg seine behinderte und ermordete Tochter überhaupt, obwohl er auf seine anderen Kinder und deren Lebensweg ausführlicher einging als alle anderen.¹²⁴ Damit war Winkler nicht der einzige, der Wesentliches aus der NS-Zeit verschwieg. Auf der „anderen Seite“ war das durchwegs der Fall. Drei der 17 Autoren waren Mitglieder der NSDAP: Bartsch, Sperl und Steinwenter – und keiner von ihnen, verlor auch nur ein Wort darüber.¹²⁵

Ein Sonderfall war Hold-Ferneck. Er bekannte als einziger seine Sympathien für die NSDAP ein: „Den besten Antrieb fand die Sache [die Revision des Vertrags von Versailles] durch die nationalsozialistische Bewegung.“¹²⁶ Vor diesem Hintergrund ist sein einziger Satz zur NS-Herrschaft in Österreich erstaunlich: „Während der Herrschaft Hitlers in Österreich veröffentlichte ich keine Zeile, weil ich mich nicht einer Zensurierung aussetzen wollte.“¹²⁷ Das mag auch ein Grund gewesen sein; die ganze Wahrheit war es aber nicht: Hold-Ferneck wollte Parteimitglied werden, aber wegen der jüdischen Herkunft seiner Frau wurde ihm empfohlen, seinen Antrag wieder zurückzuziehen.¹²⁸

Das Maß, in dem Politik eine Rolle in den Selbstdarstellungen spielte, ist auch jenseits der großen Umbrüche sehr unterschiedlich. Klang war der einzige, der im engeren Sinn parteipolitisch aktiv war, wenn auch nur für die kleine bürgerlich-demokratische Partei. Dementsprechend spielt die kurze Geschichte dieser Partei in seinem Beitrag keine gerin-

ge Rolle.¹²⁹ Das genaue Gegenteil war Rittler, der in seiner kurzen Selbstdarstellung überhaupt nichts Politisches schrieb. Dabei hätte er Interessantes zu berichten gehabt: Er war Mitglied einer deutschnationalen Burschenschaft, setzte sich Ende der 1920er-Jahre aber für den wegen Vatemordes angeklagten jüdischen Studenten Philipp Halsmann ein, was wiederum dazu führte, dass er aus der Burschenschaft ausgeschlossen wurde.¹³⁰

6. Die Menschen

Es ist keine ganz große Überraschung, dass Kadečka derjenige war, dessen Selbstdarstellung am meisten Persönliches enthielt: Er berichtete vergleichsweise ausführlich von seinen Hobbies: von der Musik (Brahms als Lieblingskomponist, Robert Bartsch als Bratschist in der häuslichen Kammermusik), der versgerechten Übertragung antiker Dichtungen und der Amateurfotografie; und er erwähnte seine Ehefrau, die beiden Kinder sowie die fünf Enkel als „Freude meines Alters“.¹³¹

Sperl widmete fast eine Seite seines Beitrags der Tätigkeit als (belletristischer) Schriftsteller, die für ihn offenbar mehr als nur ein Hobby war. Einige seiner Werke erschienen auch im Druck, erreichten also auch die Öffentlichkeit.¹³² Im eigentlichen Sinn Privates findet sich in seiner Selbstdarstellung hingegen überhaupt nicht.

Der Verzicht auf Persönliches war bei Rintelen am stärksten ausgeprägt. Er erwähnte seine Eltern und einen Cousin recht knapp,¹³³ seinen berühmt-berüchtigten Bruder Anton (1876–1946, Professor für zivilgerichtliches

¹²³ KLING, Selbstdarstellung 133.

¹²⁴ WINKLER, Selbstdarstellung 221f.

¹²⁵ Der Ökonom Hans Mayer war ebenfalls NSDAP-Mitglied und auch er schwieg sich darüber aus.

¹²⁶ HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung 100.

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 530.

¹²⁹ KLING, Selbstdarstellung 124, 125, 128–130.

¹³⁰ GEHLER, Studenten und Politik 110.

¹³¹ KADEČKA, Selbstdarstellung 112.

¹³² OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, EHS, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 405f.

¹³³ RINTELEN, Selbstdarstellung 147.

Verfahren, Landeshauptmann der Steiermark und von den NS-Putschisten im Juli 1934 designierter Bundeskanzler)¹³⁴ verschwieg er hingegen. Kaum Privates enthalten auch die Beiträge von Wenger und Steinwenter; ein Sonderfall ist der von Koschaker, der zwar kaum etwas über sein Privatleben enthält, aber insofern doch durchaus persönlich gehalten ist, als er viel über sich selbst und seinen Beruf reflektierte.

Alle 17 Juristen erwähnten ihre Eltern; eigene Kinder und Ehefrauen spielen hingegen – soweit vorhanden und erwähnt – in keinem Beitrag eine besonders große Rolle. Den meisten Raum widmete Bartsch seiner Frau, doch auch sie blieb in seiner Selbstdarstellung letztlich schemenhaft.¹³⁵ Durig etwa erwähnte seine Frau nur in einem Satz, weil deren Krankheit der Grund war, aus dem er nicht dauerhaft nach Wien ziehen wollte.¹³⁶

7. Resümee

Die eigenen Schwächen spielen in den 17 Selbstdarstellungen keine große Rolle; sie wurden aber nicht vollkommen ausgespart. Einige legten kritische Rechenschaft über das ab, was ihnen wissenschaftlich lag und was nicht. Koschakers Bekenntnis, Lehr- und Handbücher seien nicht seine Sache gewesen, wurde bereits behandelt. Wenger beschrieb nicht nur seine Leidenschaft für die Papyrusforschung und die antike Rechtsgeschichte, sondern bekannte auch: „Auf dem eigentlichen Felde der Romanistik, dem des römischen Privatrechts, habe ich fast nichts an Eigenem aufzuweisen.“¹³⁷

Adamovich gestand weniger Schwächen ein, als sich gegen mögliche Kritik zu verteidigen, wenn er schrieb: „Wer meine bisherigen Arbeiten betrachtet, mag auszusetzen haben, daß ich mich zu ausschließlich mit dem positiven Recht befaßt, die Theorie demgegen-

über vernachlässigt habe. Ich muß diesen Eindruck, vielleicht auch jenen des ‚multa, non multum‘, gelten lassen, aber diese vorläufige Beschränkung auf das Gebiet der wissenschaftlichen Behandlung des positiven Rechts entspricht ebenso wie die von mir immer betonte Notwendigkeit einer Verbindung von Theorie und Praxis meiner grundsätzlichen Einstellung.“¹³⁸

Menschliche Schwächen im engeren Sinn wurden – erwartungsgemäß und verständlicherweise – in den Selbstdarstellungen nicht erwähnt, doch gerade das Beispiel von Adamovich zeigt, dass es sie gab. Sein gleichnamiger Sohn (1932–2024) wurde wie er Professor für öffentliches Recht und dann auch Präsident des Verfassungsgerichtshofs. In seiner ausführlichen Autobiographie zeichnet er ein Bild seines Vaters, das dessen kurzer Selbstdarstellung zwar nicht widerspricht, aber doch ganz andere Aspekte seiner Persönlichkeit betont:

„Mein Vater war ohne Zweifel das, was man in einer berühmten soziologischen Studie eine ‚authoritarian personality‘ genannt hat.“¹³⁹ Dafür gab Adamovich jun. unter anderem folgendes Beispiel: „Eines Tages kam ich aber auf die Idee, mir ein Buch des Historikers Viktor Bibl zu kaufen. Ich wusste nicht, dass Bibl profiliertester Nationalsozialist war. Mein Vater bekam daraufhin einen seiner gefürchteten Wutanfälle, weil er Indoktrinierung witterte. In pädagogischer Hinsicht war diese Reaktion wenig förderlich, weil sie in mir wiederum Angst hervorrief; eine sachliche Auseinandersetzung und Begründung hätten bessere Wirkung gezeigt.“¹⁴⁰

Den Glücksfall eines vergleichsweise prominenten Kindes, das selbst ausführliche und freimütige Erinnerungen schrieb, gibt es für die 16 anderen Juristen nicht; doch dieser eine Glücksfall bestätigt eindrücklich, dass auch Selbstdarstellungen im besten Fall nur

¹³⁴ FRAYDENEGG-MONZELLO, Landesfürst und Hochverräter.

¹³⁵ BARTSCH, Selbstdarstellung 35.

¹³⁶ DURIG, Selbstdarstellung 77.

¹³⁷ WENGER, Selbstdarstellung 147.

¹³⁸ ADAMOVICH, Selbstdarstellung 18f.

¹³⁹ ADAMOVICH, Erinnerungen 11.

¹⁴⁰ ADAMOVICH, Erinnerungen 16.

ein redliches, aber unvollständiges Bild bieten können, im schlechtesten sogar ein unehrliches.

Korrespondenz

Christoph SCHMETTERER
MLU Halle-Wittenberg
Universitätsring 4
D-06108 Halle (Saale)
christoph.schmetterer@jura.uni-halle.de
ORCID-Nr.: 0000-0002-2996-7851

Abkürzungen

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Ludwig ADAMOVIČ [sen.], Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 11–19.
- Ludwig ADAMOVIČ [jun.], Erinnerungen eines Nonkonformisten (Wien 2011).
- Robert BARTSCH, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 21–39.
- Hans-Jürgen BECKER, Hans Planitz (1882–1954). Die Erforschung der Geschichte des deutschen Privat- und Vollstreckungsrechts und der Rechtsgeschichte der deutschen Stadt, in: Steffen AUGSBERG, Andreas FUNKE (Hgg.), Kölner Juristen im 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Ringvorlesung an der Universität zu Köln, Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/2011 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 74, Tübingen 2013) 75–99.
- Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980 (Wien 1987).
- Jürgen BUSCH, Irmgard MARBOE, Gerhard LUF, Alfred Verdross – Ein Mann des Widerspruchs?, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (= Juridicum Spotlight 2, Wien 2012) 139–202.
- Ernst DURIG, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 55–82.
- Godehard Josef EBERS, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 83–92.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Michaela FOLLNER, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 (Wien 1997) 75–77.
- Linda ERKER, Andreas HUBER, Klaus TASCHWER, Der Deutsche Klub. Austro-Nazis in der Hofburg (Wien 2020).
- Johannes FEICHTINGER, Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschul-lehrer in der Emigration 1933–1945 (Wien 2001).
- Andreas FRAYDENEGG-MONZELLO, Landesfürst und Hochverräter. Anton Rintelen. Eine österreichische Karriere (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried-Haslauer-Bibliothek 86, Wien–Köln 2023).
- Nikolaus GRASS (Hg.), Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 2 Bde (Innsbruck 1950/51).
- DERS. (Hg.), Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (Innsbruck 1952).
- DERS. (Hg.), Recht und Geschichte. Historiker und Juristen berichten aus ihrem Leben (Sigmaringen 1990).
- Günter GÖSSLER, Martin NIKLAS, Heinrich Klang. Praxis und Theorie – Verfolgung und Rückkehr, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (= Juridicum Spotlight 2, Wien 2012) 281–300.
- Evelyn HÖBENREICH, À propos „Antike Rechtsgeschichte“. Einige Bemerkungen zur Polemik zwischen Ludwig Mitteis und Leopold Wenger, in: ZRG-GA 109 (1992) 547–562.
- Herbert HOFMEISTER (Hg.), Forschungsband Franz Klein (Wien 1988).
- Alexander HOLLERBACH, Über Godehard Josef Ebers (1880–1958): Zur Rolle katholischer Gelehrter in der neueren publizistischen Wissenschaftsgeschichte, in: Horst EHMKE (Hg.), Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag (Berlin 1973) 143–162.
- Alexander HOLD-FERNECK, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 93–103.
- Ferdinand KADEČKA, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 105–116.

- Johannes KALWODA, Ernst Schönbauer (1885–1966). Biographie zwischen Nationalsozialismus und Wiener Fakultätstradition, in: BRGÖ 2 (2012) 282–316.
- Heinrich KLANG, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 117–135.
- Paul KOSCHAKER, Selbstdarstellung, in: GRASS, Geschichtswissenschaft 2, 105–125.
- Franz-Stefan MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur. Zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943) (Wien 2008).
- Adolf Julius MERKL, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 137–159.
- Gerhard OBERKOFER, Eduard RABOFKY, Heinrich Lammasch (1853–1920). Notizen zur akademischen Laufbahn des großen österreichischen Völker- und Strafrechtsgelehrten (Innsbruck 1993).
- Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Tamara EHS, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (Wien 2014).
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- DERS., Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933, in: Alfred PFOSE, Katharina PRAGER, Werner Michael SCHWARZ (Hgg.), Die Zerstörung der Demokratie. Österreich, März 1933 bis Februar 1934. Wie aus der demokratischen Republik Österreich in nur einem Jahr ein autoritärer Staat wurde (Salzburg–Wien 2023) 156–159.
- Alexander PINWINKLER, Wilhelm Winkler (1884–1984). Ein Leben für die Statistik, in: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich 24 (2003) 7–20.
- Hans PLANITZ, Selbstdarstellung, in: GRASS, Geschichtswissenschaft 2, 127–138.
- Karl RENNER, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich. Zugleich zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von des Verfassers Buch „Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat“. Erster Teil: Nation und Staat (Leipzig–Wien 1918).
- Max RINTELEN, Selbstdarstellung, in: GRASS, Geschichtswissenschaft 2, 139–162.
- Theodor RITTLER, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 131–136.
- Martin P. SCHENNACH, Der Strafrechtswissenschaftler Heinrich Lammasch und der „Schulenstreit“ in der österreichischen Monarchie, in: ZNR 42 (2020) 202–233.
- Günter SPENDEL, Theodor Rittler (1876–1967) – zu seinem 90. Geburtstag, in: DERS. (Hg.), Kriminalistenporträts, Neun biographische Miniaturen (Asendorf 2001) 82–91.
- Hans SPERL, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 187–186.
- Artur STEINWENTER, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 187–200.
- Alfred VERDROSS, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 201–210.
- Leopold WENGER, Selbstdarstellung, in: GRASS, Geschichtswissenschaft 1, 133–156.
- Gunter WESENER: Max Rintelen †, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 61 (1970) 255–260.
- Gunter WESENER, Römisches Recht und Naturrecht (= Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz 1, Graz 1978).
- Gunter WESENER, Paul Koschaker (1879–1951), Begründer der altorientalischen Rechtsgeschichte und juristischen Keilschriftforschung, in: Karl ACHAM (Hg.), Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus Graz (Wien–Köln–Weimar 2011) 273–285.
- DERS., Gustav Hanausek (1855–1927) und seine Schüler. Das Hanausek-Seminar, in: Peter MACH, Matej PEKARIK, Vojtech VLADÁR (Hgg.), Constans et Perpetua Voluntas. Pochta Petrovi Blahovi k 75. Narodninám (Trnava 2014) 693–722.
- Wilhelm WINKLER, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 211–229.
- Karl WOLFF, Selbstdarstellung, in: GRASS, Rechts- und Staatswissenschaften 232f.